

Mandantenrundschriften zum Jahreswechsel 2021/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anhaltende Corona-Pandemie hat auch im Jahr 2021 unsere soziale und wirtschaftliche Ausrichtung stark geprägt. Zahlreiche gesetzliche Änderungen, unterschiedliche Regularien auf Bundes- und Landesebene sowie Verlängerungen bei den Finanzhilfen haben rückblickend das Jahr 2021 mitbestimmt.

Unser Rundschreiben nehmen wir dennoch gern zum Anlass, um uns trotz der unbeständigen Zeit für die angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit herzlich zu bedanken. Im Folgenden werden wir Sie über ausgewählte Neuerungen zum Jahresende informieren.

I. Endabrechnung Neustarthilfe und Neustarthilfe Plus

Die Neustarthilfe wurde als Vorschuss auf Basis des Referenzumsatzes 2019 ausgezahlt, um Unternehmen und Soloselbständige finanziell zu unterstützen, die von Corona bedingten Schließungen und Einschränkungen betroffen waren.

Nach Ablauf des Förderzeitraums sind Direktantragstellende als Empfänger der Neustarthilfe verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 2021 eine Endabrechnung über das Endabrechnungsonline-Tool¹ zu erstellen. Auf einem anderen Kommunikationsweg eingereichte Endabrechnungen können nicht bearbeitet werden. Dabei sind folgende Fristen zu beachten:

Neustarthilfe (Förderzeitraum Januar bis Juni 2021) ab 29.10.2021 **bis 31.12.2021**
Direktantragsteller

Neustarthilfe (Förderzeitraum Januar bis Juni 2021) Antrag ab Ende November bis 30.6.2022
überprüfende Dritte

Neustarthilfe Plus (Förderzeiträume Juli bis September und Anfang 2022 **bis 31.3.2022**
Oktober bis Dezember 2021) Direktantragsteller

Die Frist für die etwaig anfallende Rückzahlung von Direktantragstellern der Neustarthilfe läuft am 30. Juni 2022, der Neustarthilfe Plus am 30. September 2022 ab. Erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen.

Bitte beachten Sie, dass nach Absenden der Selbsterklärung zur Endabrechnung Neustarthilfe das nachträgliche Wahlrecht zum Wechsel in die Überbrückungshilfe III nicht mehr ausgeübt werden kann.

II. Thüringer Soforthilfeprogramm Corona 2020

Über das Corona-Soforthilfeprogramm vom Bund haben wir bereits vor einem Jahr berichtet². Seit November 2021 schreibt die Thüringer Aufbaubank stichprobenhaft Bezieher der Billigkeitsleistung an, um den tatsächlichen Liquiditätsengpass zu überprüfen. Sollte die Überprüfung ergeben, dass die Soforthilfe den tatsächlichen Liquiditätsengpass übersteigt, weil Einnahmen höher ausgefallen sind, als ursprünglich geplant oder der Finanzaufwand geringer war, als zunächst angenommen, muss der überkompensierte Betrag zurückgezahlt werden. Die

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

² Mandantenrundschriften 2020/2021: [Kanzlei Drescher und Dersch GbR \(bd-erfurt.de\)](http://kanzlei.drescher-und-dersch.de)

Angaben sind im Online-Formular³ einzutragen. Hinsichtlich der Berechnung verweisen wir auf die „Hilfe zur Berechnung des Liquiditätsengpasses“⁴ der Sächsische Aufbaubank.

III. Transparenzregister wird Vollregister

Mit Datum vom 1. August 2021 ist das neue Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz in Kraft getreten, das eine wichtige Änderung im Rahmen der Geldwäscheprävention mit sich bringt. Damit wird das Transparenzregister zum sog. Vollregister. Bisher galt eine Mitteilungsfiktion, die bereits erfüllt war, wenn sich die notwendigen Angaben aus Dokumenten oder Eintragungen ergaben, die elektronisch aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, oder Vereinsregister abrufbar waren.

Von der Neuregelung sind alle Kapitalgesellschaften, eingetragene Personengesellschaften, Genossenschaften sowie Stiftungen und Vereine betroffen. Alle o.g. Gesellschaften müssen Angaben zu ihren „wirtschaftlich Berechtigten“ einholen und dem Transparenzregister mitteilen.

Beim wirtschaftlich Berechtigten handelt es sich um eine natürliche Person, die

- unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Anteile an der Gesellschaft hält,
- unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Stimmrechte der Gesellschaft ausüben kann oder
- auf sonstige Weise einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft hat, z.B. im Rahmen von Poolverträgen, wenn dieser Pool auf über 25% der Stimmrechte kommt.

Bei mehrstufiger Beteiligungsstruktur (mittelbar) ist auf Anteile von 50% abzustellen. Als wirtschaftlich Berechtigte kommen nur natürliche Personen in Betracht. Dem Transparenzregister sind Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten zu melden. Außerdem müssen zukünftig Änderungen unverzüglich ab Kenntnisnahme aktualisiert werden⁵.

Für die Meldung zum Transparenzregister gelten für Unternehmen folgende Übergangsfristen, sofern bisher die Mitteilungsfiktion bestand:

Bis spätestens 31. März 2022	AG, KGaA, SE
Bis spätestens 30. Juni 2022	GmbH, eG, PartG, UG
Bis spätestens 31. Dezember 2022	Sonstige Rechtseinheiten

Bei Unternehmen, die staatliche Hilfen im Zuge der Corona-Pandemie in Anspruch genommen haben, muss die Eintragung ins Transparenzregister spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem die Schlussabrechnung vorgelegt wird.

Direktantragsteller der Neustarthilfe sollten die meldepflichtigen Angaben bis spätestens 31.12.2021 vornehmen!

Aus berufsrechtlichen Gründen dürfen wir keine Rechtsberatung zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten vornehmen. Tragen Sie bitte dafür Sorge, dass die notwendigen Eintragungen vollzogen werden.

³ Thüringer Aufbaubank: [Informationen zur Endabrechnung - Thüringer Aufbaubank](#)

⁴<https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Ffs.egov.sachsen.de%2Fformserv%2Ffindform%3Fshortname%3Dsab67315%26areashortname%3Dsab&wdOrigin=BROWSELINK>

⁵ [BVA - Transparenzregister - FAQ \(Transparenzregister\) \(bund.de\)](#)

IV. Optionsrecht zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften

Mit der Verabschiedung des Körperschaftsteuermodernisierungsgesetzes (KöMoG)⁶ haben Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaften nunmehr auf Antrag die Möglichkeit, dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch zu nehmen, wie Kapitalgesellschaften. Dabei gilt die Option einheitlich für die gesamte Personengesellschaft mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter.

Voraussetzung für die Option zur Körperschaftsteuer ist, dass der unwiderrufliche Antrag bis spätestens 30. November eines Jahres für das Folgejahr gestellt wird. Außerdem ist ein qualifizierter Beschluss der Gesellschafter mit 75 Prozent der Stimmen erforderlich.

Ziel der Option ist die Besteuerung auf Ebene der Gesellschaft mit 15 Prozent Körperschaftsteuer sowie Ausschüttungen im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens.

Mit der Ausübung der Option wird steuerlich ein Formwechsel der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft fingiert. Die Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes finden Anwendung, mit der Folge, dass für buchwertneutrale Umwandlungen Sperrfristen gelten. Sofern innerhalb der siebenjährigen Sperrfrist Anteile veräußert werden oder von der Rückoption Gebrauch gemacht wird, kommt es rückwirkend zur Aufdeckung stiller Reserven. Thesaurierte Gewinne im Körperschaftsteuerregime sind im Fall der Verletzung der Sperrfrist den Gesellschaftern als Einkünfte aus Kapitalvermögen zuzurechnen und bei der Einkommensteuer zu versteuern. Außerdem gehen steuerliche Verlustvorträge der fingierten Kapitalgesellschaft unter.

Das Modell wirft viele Steuerfallen auf, die es im Vorhinein zu analysieren gilt, wie die Behandlung von Sonderbetriebsvermögen der Mitunternehmer bzw. die Nutzung von Verlustvorträgen. Vereinbaren Sie bitte ein Beratungstermin, wenn wir Ihre unternehmensspezifischen Details und Belastungsrechnung prüfen sollen.

V. Reform der Grundsteuer

Die Grundsteuer zählt zu den ältesten Formen der direkten Besteuerung und gilt als zuverlässige kommunale Einnahmequelle. Vom insgesamt im Jahr 2019 erzielten Grundsteueraufkommen in Deutschland entfallen 97 Prozent auf bebaute und bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B). Zur Ermittlung der Höhe der Grundsteuer wurde bisher auf den Einheitswert abgestellt. Die bisherige Regelung wird bis einschließlich 31. Dezember 2024 weiterhin anzuwenden sein.

Die Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte auf den 1. Januar 2025 muss aus administrativen Gründen bereits zum 1. Januar 2022 erfolgen. Nach derzeitigem Stand läuft die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärungen bis 31. Oktober 2022. Die elektronische Einreichung soll ab dem 1. Juli 2022 möglich sein, sodass Sie oder wir in Ihrem Auftrag maximal eine Frist zur Erstellung von 4 Monaten haben.

Die neue Steuerberechnung soll dabei grundsätzlich nach dem Bundesmodell⁷ erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass einige Länder⁸ von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und somit länderspezifische Regelungen umgesetzt haben.

⁶ Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25. Juni 2021

⁷ Anwendung des Bundesmodells: Nordrhein-Westfalen, Berlin, Brandenburg, Bremen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern

⁸ Bundesmodell mit dynamischen Steuermesszahlen: Sachsen, Saarland; modifizierte Bodenwertsteuer: Baden-Württemberg; Flächenmodell: Bayern; Flächen-Faktorverfahren: Hessen; Äquivalenzverfahren: Hamburg

Wir bitten Sie, uns bis Ende des ersten Quartals 2022 zu informieren, ob wir Sie bei der Neuermittlung unterstützen sollen. Sofern wir die Neufeststellung für Sie übernehmen, schreiben wir Sie direkt an, damit Sie uns die dafür benötigten Unterlagen bereitstellen.

VI. Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken

Wer Strom mit einer Photovoltaikanlage erzeugt und zumindest teilweise gegen Entgelt in das öffentliche Netz einspeist, erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens besteht nunmehr die Möglichkeit, unter den genannten Voraussetzungen zur Liebhaberei überzugehen. Antragsberechtigt sind Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen (bzw. Blockheizkraftwerk), deren elektrische Leistung bis 10 kW (Blockheizkraftwerk: bis 2,5 kW) beträgt und die Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2003 erfolgte. Dabei bilden alle betriebenen Anlagen zusammen einen einzigen Betrieb. Dies gilt sowohl für Anlagen, die sich auf demselben Grundstück befinden, als auch für Anlagen auf verschiedenen Grundstücken. Zu beachten ist, dass die Erleichterung zur Anwendung kommt, wenn der produzierte Strom für eigene Wohnzwecke verwendet wird. Unschädlich ist hierbei ein häusliches Arbeitszimmer sowie die gelegentliche Vermietung von Räumen, sofern die Mieteinnahmen 520,- € je Veranlagungszeitraum nicht übersteigen. Die Verwendung des produzierten Stroms für eigenbetriebliche oder fremdbetriebliche Zwecke bzw. bei Vermietungsobjekten erfüllt nicht die Voraussetzungen für die o.g. Antragsstellung. Eine schädliche Verwendung liegt ebenfalls vor, wenn ein betriebliches Fahrzeug mit dem erzeugten Strom geladen wird.

Mit der Antragstellung unterstellt das Finanzamt, dass die Anlage von Beginn an ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wurde, mit der Folge, dass sowohl bei der aktuellen Veranlagung als auch in Vorjahren, soweit die Bescheide noch geändert werden können, weder Gewinne noch Verluste einkommensteuerlich zu berücksichtigen sind.

Sofern Sie keinen Gebrauch von der Vereinfachungsregel machen, muss die Gewinnerzielungsabsicht nachgewiesen werden. Ohne Antrag bzw. ohne Nachweis zur Gewinnerzielungsabsicht erfolgt die Prüfung von Amts wegen mit den entsprechenden Folgen.

VII. Weitere Änderungen im Überblick

Investitionsabzugsbetrag-Verlängerung Investitionsfrist

Bildung 2017	5 Jahre	bis 31.12.2022
Bildung 2018	4 Jahre	
Bildung 2019	3 Jahre	

Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Für Anschaffungen bzw. Herstellungen von beweglichen Wirtschaftsgütern, die im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 erfolgen, besteht die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung. Maßgebend für die Berücksichtigung der degressiven Abschreibung ist das Datum der Lieferung bzw. das Datum der Fertigstellung. Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, können die beweglichen Wirtschaftsgüter mit dem 2,5-fachen des linearen Prozentsatzes, höchstens 25 Prozent, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Außerdem möchten wir bereits heute anmerken, dass die „Ampelkoalition“ eine sog. „Superabschreibung“ im Rahmen einer Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter plant. Voraussichtlich wird diese Prämie begrenzt für die Jahre 2022 und 2023.

Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter

Bereits in 2021 wurde das steuerliche Wahlrecht eingeführt, Sofortabschreibungen für digitale Wirtschaftsgüter vorzunehmen. Dabei gelten als digitale Wirtschaftsgüter sog. Computersoftware als auch bestimmte immaterielle Wirtschaftsgüter, sog. Betriebs- und Anwendersoftware. Das Wahlrecht zur Sofortabschreibung kann für jedes Gerät gesondert ausgeübt werden.

Bescheinigung nach § 35c EstG:

Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungen ist Voraussetzung, dass ein Fachunternehmen die entsprechende Bescheinigung ausstellt. Seit dem 15. Oktober 2021 gibt es dafür ein neues Bescheinigungsmuster⁹.

Anhebung Mindestlohn

	Mindestlohn in € (brutto)
zum 01.01.2022	9,82 €
zum 01.07.2022	10,45 €

Die nächste Mindestlohnkommission findet im Juni 2022 statt. Die neue Bundesregierung plant die Erhöhung auf 12,- € je Stunde. Ob dieser Stundenlohn bereits ab dem 1. Januar 2023 gelten soll oder eine weitere stufenweise Erhöhung erfolgt, bleibt derzeit abzuwarten.

Verlängerung steuerfreier Corona-Sonderzahlungen

Die Frist für steuer- und sozialversicherungsfreie Corona-Sonderzahlungen an Arbeitnehmer wurde bis zum 31. März 2022 verlängert. Es bleibt beim Betrag in Höhe von 1.500,- € für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. März 2022.

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld

Die erleichterten Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld wurden bis zum 31. März 2022 verlängert. Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 entfällt jedoch die Steuerfreiheit für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld.

Erhöhung Sachbezugsfreigrenze

Ab dem Veranlagungszeitraum 2022 wird die Sachbezugsfreigrenze für zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte Sachbezüge von monatlich 44,- € auf 50,- € erhöht. Davon betroffen sind nur Gutscheine oder Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes erfüllen. Begünstigt sind damit Gutscheine oder Geldkarten zur Nutzung in limitierten Einkaufsverbänden, für sehr begrenzte Waren- oder Dienstleistungspaletten bzw. Essensmarken.

Bitte beachten Sie, dass mit Ablauf der Übergangsfrist, dem 31. Dezember 2021, Gutscheine oder Geldkarten mit unbegrenzten Bezugsmöglichkeiten nicht mehr unter die Regelung des steuerfreien Sachbezugs fallen.

Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag steigt ab dem Veranlagungszeitraum 2022 auf 9.984,- € (bisher: 9.744,- €).

⁹ [2021-10-15-steuerermaessigung-fuer-energetische-massnahmen-bei-zu-eigenen-wohnzwecken-genutzten-gebaeuden-musterbescheinigungen.docx \(live.com\)](#)

Freibetrag Alleinerziehende

Die bisher zeitlich befristete Erhöhung des Freibetrages für Alleinerziehende von 1.908,- € auf 4.008,- € gilt nunmehr unbefristet.

Erhöhung der Entfernungspauschale

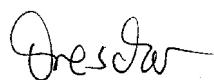
01.01.2021-31.12.2023	01.01.2024-31.12.2026
0,30 € für die ersten 20 Entfernungskilometer	0,30 € für die ersten 20 Entfernungskilometer
0,35 € ab dem 21. Entfernungskilometer	0,38 € ab dem 21. Entfernungskilometer

Aufgrund der zahlreichen Änderungen haben wir nur ausgewählte Themen abgebildet. Auch zu anderen steuerlichen Fragen stehen wir Ihnen als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie auch im Namen aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ruhige und besinnliche Weihnachtsfeiertage sowie für das Neue Jahr 2022 viel Gesundheit und Erfolg.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Drescher
Steuerberaterin



Dersch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Wir verzichten auf Präsente und spenden in diesem Jahr an das Kinderhospiz Mitteldeutschland gGmbH